

1689 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1977  
betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung  
und der Wettbewerbsbedingungen

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält Bestimmungen über das kaufmännische Wohlverhalten. Diese sind deshalb notwendig, weil neue Betriebsformen des Einzelhandels entstanden sind, was zu Verhaltensweisen im Wettbewerb geführt hat, die eine leistungsgerechte Auseinandersetzung auf dem Markt zwischen Unternehmen verschiedener Größenordnungen der gleichen Handelsstufe gestört und verzerrt hat. Lieferanten werden häufig wirtschaftlichem Druck ausgesetzt und räumen nachfragestarken Wiederverkäufern Sonderkonditionen ein, die von ihren regulären Lieferbedingungen zum Teil beträchtlich abweichen und sachlich nicht gerechtfertigt sind. Derartige Wettbewerbspraktiken können für alle beteiligten Wirtschaftskreise schädliche Auswirkungen haben. Für den Verbraucher ergibt sich die Gefahr, daß als Folge der Bevorzugung marktstarker Abnehmer andere, an sich leistungsfähige Handelsbetriebe zum Ausscheiden aus dem Wettbewerb gezwungen werden, wodurch empfindliche Lücken im Güterverteilungsnetz entstehen können und es zur Bildung örtlicher Monopolstellungen kommt.

Die Regelung einer Lieferpflicht soll zur Aufrechterhaltung der Nahversorgung mit Waren, die der Befriedigung der notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen, aber auch zur Sicherung eines Mindestmaßes an Wettbewerbsfähigkeit von Letztverkäufern beitragen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll insgesamt bestehende Gesetzeslücken schließen bzw. über die unzureichend in Anspruch genommenen, von diesem Gesetzentwurf nicht berührten Bestimmungen des UWG hinaus zusätzliche Möglichkeiten wettbewerbsfördernder Art schaffen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Juli 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 07 05

Dkfm. L ö f f l e r  
Berichterstatter

Dr. H e g e r  
Obmann